



Wasserverband Ossiacher See

KANALORDNUNG

FÜR DEN BEREICH DES WASSERVERBANDES OSSIACHER SEE
(WVO) idF vom 12.12.2013

PRIVATE HAUSHALTE

§ 1

Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

(1) Gemäß den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG) in der geltenden Fassung besteht innerhalb des Kanalisationsbereiches grundsätzlich die Anschlusspflicht an die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen.

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in der geltenden Fassung bedarf jede Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

(2) Laut K-GKG sind die Gemeinden verpflichtet, die im mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich anfallenden häuslichen Schmutzwässer zu entsorgen. Die Gemeinden können diese Aufgabe selbst erfüllen, können sich aber auch eines Dritten - im vorliegenden Fall des Wasserverbandes Ossiacher Sees (in weiterer Folge kurz WVO genannt) - bedienen.

(3) Der WVO als Körperschaft des öffentlichen Rechtes plant, errichtet, betreibt und erhält die Kanalisationsanlagen für seine Mitgliedsgemeinden, d.s. die Stadtgemeinde Feldkirchen i.K., die Stadt Villach (Gebiet der ehemaligen Gemeinde Landskron), die Marktgemeinde Treffen a. OS., die Gemeinde Steindorf a. OS., die Gemeinde Ossiach und die Gemeinde Himmelberg.

(4) Sämtliche in dieser Kanalordnung angeführten Gesetze sind in der jeweils geltenden Fassung (idgF) zu verstehen, auch wenn dies nicht immer explizit angeführt ist.

(5) Soweit in dieser Kanalordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

(6) Im Sinne dieser Kanalordnung bedeutet:

Das öffentliche Kanalisationssystem:

Es umfasst das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Sammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenrückhalte- und Entlastungsbauwerke, sowie offene Gräben, soweit diese von der Gemeinde/vom WVO entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Das öffentliche Kanalisationssystem reicht bis zu dem, der Grundstücksgrenze nächstgelegenen, Kontrollschacht (Übergabeschacht) des Hauskanals auf der Liegenschaft des Kanalbenutzers einschließlich desselben. Weiters kann das öffentliche Kanalisationssystem bis zum Objekt oder 1 bis 3 m hinter die Grundstücksgrenze reichen.

Entsorgungsbereich:

Der Entsorgungsbereich der Gemeinde/des WVO umfasst das Gebiet im Kanalisationsbereich der jeweiligen Gemeinde. Die Gemeinde hat den Einzugsbereich der Kanalisationsanlage (Kanalisationbereich) gemäß § 2 Abs. 1 K-GKG mit Verordnung festgelegt.

Die Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers umfasst:

Den Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage umfasst:

Anlagen zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich von Abwasser. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers.

Rückstauenebene:

Höhe, unter der innerhalb der Grundstücksentwässerung besondere Maßnahmen gegen Rückstau zu treffen sind. Diesbezüglich wird auf die geltenden einschlägigen EN bzw. ÖNORMEN verwiesen.

Abwässer:

Der Begriff Abwässer definiert sich entsprechend der diesbezüglichen Regelung in der Allgemeinen Abwasseremissionsordnung (AAEV) BGBl 1996/186.

Kanalbenutzer:

Kanalbenutzer ist jeder, der aufgrund eines Anschlusspflichtbescheides der jeweiligen Gemeinde bzw. aufgrund eines Entsorgungsvertrages mit der Gemeinde/dem WVO verpflichtet oder befugt ist, über eine selbständige Anschlussleitung Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem der Gemeinde/dem WVO einzuleiten, wie insbesondere

- der Grundstückseigentümer,
- der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken,
- der Betriebsinhaber,
- der sonstige Benutzer des Kanalnetzes.

§ 2 **Anschlusspflicht**

(1) Im Entsorgungsbereich (Kanalisationsbereich) besteht Anschlusspflicht gemäß § 4 K-GKG: „Die Eigentümer der im Kanalisationsbereich gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, die auf diesen Grundstücken errichteten Gebäude an die Kanalisationsanlage der Gemeinde anzuschließen. Die Eigentümer der im Kanalisationsbereich gelegenen befestigten Flächen sind zu deren Anschluss verpflichtet, wenn die Art und Menge der Abwässer deren unschädliche Beseitigung erfordert“.

Der Abwasseranfall des zu entsorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch das Kanalisationsunternehmen, den WVO, zu entsorgen. Die Anschlusspflicht wird mit Bescheid ausgesprochen. Ausnahmen von der Anschlusspflicht normiert § 5 K-GKG.

(2) Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist innerhalb der festgesetzten Frist nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.

§ 3 **Anmeldung zum Kanalanschluss**

(1) Die Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem der Gemeinde/des WVO kann mit Bedingungen verbunden werden.

(2) Grundstückseigentümer bzw. Betriebsinhaber oder sonstige Nutzungsberechtigte, für die die Anschlusspflicht nicht besteht (z.B. bei Objekten außerhalb des Entsorgungsbereiches/Kanalisationsbereiches), können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Kanalisationsanlage der Gemeinde/des WVO einbringen. Dieser Antrag wird nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien geprüft und beantwortet. Es ist, im Falle einer positiven Beurteilung, ein entsprechender Entsorgungsvertrag (privatrechtlicher Vertrag) mit der Gemeinde/dem WVO abzuschließen. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, das entsprechende Grundstück/Objekt in den Kanalisationsbereich der jeweiligen Gemeinde mit aufzunehmen, sofern dies von der Gemeinde befürwortet wird.

(3) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben.

§ 4 **Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers**

(1) Die Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers umfasst alle Einläufe, Entlüftungen, Abwasserleitungen (Hausanschlussleitung) bis zur Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Schmutzwasserentsorgung des Grundstückes/Objektes dienen.

(2) Die Hausanschlussleitung führt vom Schmutzwasserkanal der Gemeinde/des WVO auf das Grundstück des Kanalbenutzers und ist bis zum Anschlusspunkt, welcher ein Kontrollschacht sein kann, Eigentum der Gemeinde/des WVO (im Anschlusspunkt erfolgt die Übergabe des Abwassers). Vom Anschlusspunkt bis zum zu entsorgenden Objekt obliegt der Bau, die Erhaltung und der Betrieb der Hausanschlussleitung dem Kanalbenutzer. Der

Durchmesser der Anschlussleitung wird entsprechend der genehmigten Einleitmenge festgelegt und beträgt mindestens DN 150.

(3) Für ein Grundstück ist grundsätzlich nur ein Anschlusspunkt vorzusehen, welcher in der Regel unmittelbar nach der Grundgrenze liegt. Über Antrag des Kanalbenutzers können bei bestehenden Objekten in begründeten Fällen längere und/oder zusätzliche Anschlüsse von der Gemeinde/dem WVO errichtet werden.

Bei Grundstücksteilungen kann der Grundstückseigentümer verpflichtet werden, einen Kostenbeitrag an die Gemeinde/den WVO für die diesem erwachsenden Aufschließungskosten zu leisten (§ 22 Abs. 2 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995).

(4) Die Errichtung von Teilen der öffentlichen Kanalisation, von Umbauten und Einbauten in die öffentliche Kanalisationsanlage (Anschlusschacht, Abzweiger, Hausanschlussleitung bis zum Anschlusspunkt) obliegt ausschließlich der Gemeinde/dem WVO. Die Instandhaltung des Hausanschlusses vom Sammelkanal bis zum Anschlusspunkt/Übergabestelle obliegt ebenfalls der Gemeinde/dem WVO.

(5) Bei Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Anschlussleitungen wird die Gemeinde/der WVO nach Möglichkeit hinsichtlich des Termins das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. Bestandnehmer herstellen. Die Gemeinde/der WVO ist aber nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Kanalbenutzers gebunden. Bei Gefahr im Verzug (Rohrbruch, Verstopfung) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(6) Das Anbringen von Hinweisschildern für Leitungsführungen der Gemeinde/des WVO durch die Gemeinde/den WVO auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Kanalbenutzers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(7) Soweit Teile der öffentlichen Kanalisationsanlage, der Anschlussleitung oder sonstige Leitungen der Gemeinde/des WVO auf dem Grundstück des Kanalbenutzers liegen, hat dieser die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder möglichen Beschädigung (insbesondere durch Grabarbeiten, zusätzliche Belastung oder Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf grundsätzlich weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Leitungsachse gesetzt werden. Bei Hecken ist eine Querung/Unterfahrung mit der Anschlussleitung zulässig. Geländeänderungen sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde/dem WVO möglich. Der Kanalbenutzer darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde/dem WVO melden.

Die Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers ist von diesem ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht. Schäden an der Entsorgungsanlage sind unverzüglich zu beheben. Dies gilt auch für die im Eigentum des Anschlusspflichtigen befindliche Anschlussleitung vom Anschlusspunkt/Übergabestelle bis zum zu entsorgenden Objekt.

(8) Die Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers ist von diesem so zu betreiben, dass Störungen anderer Kanalbenutzer oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.

Der Kanalbenutzer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde/dem WVO durch eine schuldhaft Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge oder durch einen unsachgemäßen Betrieb dieser Anlage entstehen.

(9) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Entsorgungsanlage gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, wie Umlegungen, Geländeänderungen, Erweiterungen und Erneuerungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde/des WVO. Solche Maßnahmen sind 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Diese Maßnahmen haben nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen in der jeweils geltenden Fassung und entsprechend den Vorschriften der Gemeinde/des WVO zu erfolgen. Der Kanalbenutzer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, wasserrechtliche Bewilligung) einzuholen bzw. behördliche Anzeigen zu erstatten. Der Kanalbenutzer hat sämtliche Kosten für Änderungen an der Entsorgungsanlage der Gemeinde/des WVO (siehe eingangs unter diesem Punkt beschrieben) zu tragen.

(10) Der Kanalbenutzer hat die Gemeinde/den WVO unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an den bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige). Dieser Fertigstellungsanzeige sind allfällige Atteste (Dichtheitsatteste der privaten Hausanschlussleitungen etc.) beizufügen.

(11) Für das Entleeren von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde/des WVO einzuholen, um die Entleerung auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einzuschränken oder mengenmäßig (max. 2,5 l/s bzw. max. 9 m³/h) zu begrenzen. Dadurch kann eine hydraulische Überlastung einer Abwasserpumpstation der Gemeinde/des WVO hintangehalten werden.

(12) Sämtliche im Zusammenhang mit der im Eigentum des Kanalbenutzers befindlichen Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenutzer zu tragen.

§ 5

Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

(1) Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem vornimmt, hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

(2) In das öffentliche Kanalisationssystem der Gemeinde/des WVO dürfen keine Abwässer eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- a. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden;
- b. das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen;
- c. die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung erschweren/verhindern;
- d. das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren, behindern oder

- e. mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Kanalbenutzers nicht vereinbar sind.

(3) Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen:

- a. Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, wie Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Windeln, Kondome und Hygieneartikel jeder Art, Lumpen bzw. div. Textilien (z.B. Strumpfhosen), Küchenabfälle (z.B. Obstabfälle, Fleischrückstände usw.), Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Schutt, Asche, Sand, Schlamm, Kehricht, grobes Papier, Glas oder Blech, erhärtende Stoffe wie z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Teer, Bitumen, Kunstharze oder Kartoffelstärke;
- b. explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe und Abwässer, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen oder Gerüche verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Diesel, Nitroverbindungen, Farben, Lacke, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Schwerflüssigkeiten, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
dazu gehören u. a. auch Pflanzen- und Insektenschutzmittel (Biozide), Desinfektionsmittel, Medikamente jeder Art (in fester oder flüssiger Form), Frittier- und Backöle, aggressive oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe die mit Wasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen, Stoffe und Zubereitungen die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen wie Tenside oder Textilhilfsstoffe, Tierfäkalien wie z.B. Jauche, Gülle oder Mist, weiters Trester, Molke, hefehaltige Rückstände, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperbeseitigung, Stoffe die Dämpfe und Gase wie z.B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff etc. bilden;
- c. chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen.

(4) Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleitenden Abwässer beträgt 35°C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.

(5) Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Kühlwässer sowie Drainagen, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem, sofern es sich um reine Schmutzwasserkanäle handelt, zugeführt werden. Eine Einleitung dieser Wässer in Misch- oder Regenwasserkanäle muss von der Gemeinde/vom WVO genehmigt werden. Eine gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswässern darf nur in Gebieten mit einem entsprechend ausgebauten und wasserrechtlich bewilligten Kanalisationssystem vorgenommen werden.

(6) Die Grundstückseigentümer haben für eine vorschriftsmäßige Benützung ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen Sorge zu tragen. Es ist ausdrücklich untersagt, der Schmutzwasserkanalisation Regenwässer aus der Dach- bzw. Grundstücksentwässerung zuzuführen. Für Schäden und Nachteile, die sich aus Verletzung dieser Pflicht für die Anlagen der Gemeinde/des WVO ergeben, ist der Eigentümer haftbar. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Gemeinde/der WVO kann die Einleitung von Abwässern besonderer Art und Menge versagen oder von einer ausdrücklichen Genehmigung, die an bestimmte Bedingungen geknüpft werden kann, abhängig machen. Hierunter fallen insbesondere reine Kühlwässer und Grundwasser sowie Regenwässer, wenn die Kanalanlagen hierfür nicht bemessen sind.

(8) In Betrieben und Haushalten, in denen Treibstoffe, Öle oder Fette anfallen (z.B. Garagen, Tankstellen, Autowaschanlagen, Metzgereien, größere Hotel- und Küchenbetriebe usw.), sind Einrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, die dem Stand der Technik entsprechen. Für die Entleerung bei Bedarf und in regelmäßigen Zeitabständen hat der Grundstückseigentümer bzw. Kanalbenutzer selbst zu sorgen. Der Nachweis über die geregelte Entsorgung ist nach der Indirekteinleiterverordnung der Gemeinde/dem WVO in den festgesetzten Abständen zu übermitteln. Des Weiteren ist der Gemeinde/dem WVO jederzeit eine Einsichtnahme in das Wartungsbuch bzw. in die Entsorgungsnachweise zu gestatten. Das Abscheidegut darf nicht in die Kanalisation oder in öffentliche Gewässer eingebracht werden.

(9) Wo unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in das öffentliche Kanalisationssystem gelangen, ist die Gemeinde/der WVO sofort zu verständigen.

(10) Die stoßweise Einleitung von Abwässern (Schwimmbäder etc.) in die öffentliche Kanalisationsanlage ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der öffentlichen Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen, auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt, gleichmäßig einzuleiten. Die Ausführung der Rückhaltemöglichkeiten hat auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

(11) In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen. Des Weiteren dürfen in öffentlichen Kanalisationsanlagen, aber auch in Hauskanalisationsanlagen, keinerlei Ver- oder Entsorgungsleitungen (wie z.B. Strom-, Gas-, Wasserleitungen usw.) verlegt werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinern, Gastronomieabfallwäschern oder -pressen ist verboten.

(12) Veränderungen der Benützungart von Entwässerungsanlagen (Grundstücksentwässerungen, Schwimmbäder etc.) sind bei der Gemeinde/dem WVO vor Durchführung der Änderungen zu beantragen. Die Genehmigung der Änderung ist abzuwarten.

§ 6

Einschränkung bzw. vorübergehende Unterbrechung der Abwasserentsorgung

(1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde/des WVO ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationsunternehmens liegen (höhere Gewalt), die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

(2) Die Übernahme der Abwässer durch die Gemeinde/des WVO kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an den Kanalleitungen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen, bei Schäden an den Kanalleitungen, welche die erforderliche Abfuhr nicht zulassen, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden.

(3) Die Gemeinde/der WVO wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Abwasserentsorgung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

(4) Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung (Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

(5) Für Schäden, die dem Kanalbenutzer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Abwasserentsorgung entstehen und die außerhalb des Einflussbereiches der Gemeinde/des WVO liegen, haftet die Gemeinde/der WVO nicht, ausgenommen es liegt ein Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit vor.

(6) Die Gemeinde/der WVO kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenutzers nach vorhergehender schriftlicher Androhung und nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959, bei Gefahr im Verzug auch sofort, vorübergehend unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenutzer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördlichen Auflagen oder diese Kanalordnung verstößt.

§ 7

Festlegung der Rückstauenebene

(1) Die maßgebliche Rückstauenebene liegt bei Freispiegelkanälen in der Regel 10 cm über der Schachtoberkante (Abdeckung des Schachtes), in welchen der Hausanschluss einmündet.

(2) Wenn der Hausanschluss über einen Abzweiger in den Sammelkanal (Schacht) eingebunden ist, liegt die Rückstauenebene 10 cm über der Schachtoberkante (Abdeckung des Schachtes), welcher dem Abzweiger in Fließrichtung folgt.

(3) Für Teilbereiche kann die Gemeinde/der WVO die maßgebliche Rückstauenebene, auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt, auch anders festsetzen.

(4) Entwässerungsanlagen (Anschlüsse), welche in Objekten unter der Rückstauenebene liegen, müssen vom Kanalbenutzer mit Rückstausicherungen ausgestattet sein oder über

§ 9

Unsachgemäße Kanalbenützung Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

(1) Die Gemeinde/der WVO ist berechtigt, im Falle einer unsachgemäßen Kanalbenützung, wie z.B.

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe,
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken,
- unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage,
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Kanalbenutzer sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem

gegenüber dem Verursacher die dadurch anfallenden Kosten geltend zu machen.

Die Gemeinde/der WVO wird im Falle einer unsachgemäßen Kanalbenützung bei den zuständigen Behörden unmittelbar nach Kenntnisnahme zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes Anzeige erstatten.

(2) Ein Grund der zur Beendigung der Entsorgungspflicht führen kann, ist der unverschuldete, rechtliche oder faktische Untergang des Kanalisationssystems oder wesentlicher Teile davon.

(3) Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (für den Fall, dass ein angeschlossenes Objekt abgerissen wird) hat der Kanalbenutzer seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend der technischen Anforderungen der Gemeinde/des WVO stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenutzer der Gemeinde/dem WVO einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, auszumauern oder in sonst geeigneter Weise zu beseitigen und zu entsorgen.

(4) Bei einem Wechsel in der Person des Kanalbenutzers tritt der künftige Kanalbenutzer in die Entsorgungsverpflichtung des Rechtsvorgängers ein.

(5) Jeder Wechsel des Eigentümers oder des Zustellungsbevollmächtigten des angeschlossenen Grundstückes ist vom bisherigen Eigentümer der Gemeinde/dem WVO schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer oder Zustellungsbevollmächtigte verpflichtet.

§ 10

Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

(1) Der Kanalbenutzer hat alle - das Entsorgungsverhältnis betreffenden - Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung des Kanalanschluss- und Benützungsentgeltes erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer zu erteilen.

(2) Der Kanalbenutzer hat Störungen in der Entsorgungsanlage sofort nach Wahrnehmung zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem betroffen sein kann, insbesondere wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

(3) Jede versehentliche Einleitung von unzulässigem Abwasser, sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist umgehend der Gemeinde/dem WVO zu melden. Der Kanalbenutzer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles vorübergehend einzustellen.

(4) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Kanalordnung hat der Kanalbenutzer den dazu beauftragten Kontrollorganen der Gemeinde/des WVO den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren (insbesondere die Reinigungsöffnungen und Kontrollschächte sind jederzeit zugänglich zu halten) und die sachdienlichen Auskünfte zu erteilen. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug. Den Anweisungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten.

§ 11 **Haftung**

(1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems, sowie beim Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Niederschlagswässer oder Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem oder infolge von Verklausung oder Verstopfung) hervorgerufen werden, hat der Kanalbenutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung des Kanalbenützungsentgeltes, sofern kein Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde/des WVO vorliegt. Die Gemeinde/der WVO ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

(2) Der Kanalbenutzer haftet der Gemeinde/dem WVO für alle Schäden, die diesen durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden.

(3) Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem (§ 5 der Kanalordnung), so hat der Kanalbenutzer der Gemeinde/dem WVO alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuches der Gemeinde/des WVO zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art, zu ersetzen.

(4) Der Kanalbenutzer haftet der Gemeinde/dem WVO für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Kanalordnung sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

(5) Die Gemeinde/der WVO haftet nicht für Schäden durch Abwasseraustritte aus Abwasseranschlussstellen/Entwässerungsanlagen unterhalb der lt. EN bzw. ÖNORM maßgeblichen oder festgesetzten Rückstauenebene (siehe § 7 der Kanalordnung).

(6) Die Abdeckungen der Schachtbauwerke, welche im Eigentum der Gemeinde/des WVO liegen, sind immer auf Geländeniveau und jederzeit zugänglich zu halten. Sind diese für das Betriebspersonal der Gemeinde/des WVO für Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungszwecke nicht zugänglich und somit die Gemeinde/der WVO in der Ausübung seiner Instandhaltungsverpflichtung gemäß § 50 WRG 1959 behindert, so wird die Gemeinde/der WVO diese Schachtabdeckungen freilegen. Sollte der jeweilige Grundeigentümer einer Freilegung bzw. der Herstellung einer Zugänglichkeit nicht zustimmen, wird der Verband sein Dienstbarkeitsrecht für die Ausübung seiner Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtungen behördlich durchsetzen.

§ 12 Abgaben und Tarife

(1) Der Kanalanschlussbeitrag wird nach den ermittelten Bewertungseinheiten laut dem Anhang zum K-GKG idGF berechnet.

(2) Die jeweils geltenden Gebühren und Beiträge werden von der Gemeinde per Verordnung festgelegt und vorgeschrieben.

§ 13 Mengenmessung

(1) Die Kanalgebühr wird über die gebrauchte Trink- und Nutzwassermenge ermittelt. Gemäß § 25 Abs. 3 und 4 K-GKG kann die verbrauchte Wassermenge unter gewissen Umständen pauschaliert werden (Richtwert: 150 l/EW/d), sofern dies mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist (Mindestvorschrift 60m³/Objekt/a).

(2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht und als Abwasser, auch wenn sie ungenutzt bezogen oder nicht verunreinigt abgeleitet wurde.

(3) Regenwassernutzungsanlagen, deren Wasser nach Benutzung in die Kanalisation gelangt, sind der Gemeinde/dem WVO mit ihrer Errichtung und vor Inbetriebnahme bekannt zu geben und die Gemeinde kann hierfür Messeinrichtungen auf Kosten des Benützers vorschreiben.

(4) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung eingeleitet, so ist die Gemeinde/der WVO berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und hierfür entsprechende Gebühren einzuheben.

(5) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.

(6) Der Abnehmer hat im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten oder eine sonstige Beschädigung zeitgerecht feststellen zu können.

(7) Die Verwendung weiterer geeichter Wasserzähler (Subzähler z.B. für Gartenbewässerung) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung,

Einbau und Instandhaltung ausschließlich dem Kanalbenutzer überlassen. Für diese Wassermenge wird keine Kanalgebühr verrechnet.

(8) Der Kanalbenutzer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Kanalbenutzers der ursprüngliche Zustand durch die Gemeinde wieder herzustellen.

(9) Wird Nutz- oder Trinkwasser aus Eigenanlagen bezogen, so ist diese Bezugsmenge, soweit sie in die Kanalisation abgeleitet wird, über eine geeignete und geeichte Messeinrichtung festzustellen; die Zählerstände werden von der Gemeinde für die Gebührenbemessung abgelesen (Kartenablesung).

§ 14 **Wirksamkeitsbeginn**

Diese Kanalordnung tritt mit dem nach ihrer Beschlussfassung und Kundmachung darauffolgenden Monatsersten in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Kanalordnung treten sämtliche bisherigen Kanalordnungen außer Kraft.

§ 15 **Strafbestimmungen**

Es gelten die Strafbestimmungen des § 27 Abs. 1 bis 4 K-GKG bzw. der §§ 137 und 138 WRG 1959, jeweils in der geltenden Fassung, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche bei Außerachtlassung der in dieser Kanalordnung festgelegten Pflichten.

INFORMATION:

Bitte wenden Sie sich für Fragen bezüglich Gebühren und Beiträge, Kanalanschluss, Entsorgungsverträge, Indirekteinleiter, Wartung, Verstopfungsbehebung und sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung an den Wasserverband Ossiacher See.

Wasserverband Ossiacher See
Rabensdorf 45
9560 Feldkirchen in Kärnten

Telefon: 04276/2260
Fax: 04276/2260-16
E-Mail: verwaltung@wvo.at
Homepage: www.wvo.at

Bei Notfällen wenden Sie sich bitte an den 24-Stunden Störungsdienst-Bereitschaft.

Telefon: 04276/2260